I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1976/85 DES RATES
vom 16. Juli 1985
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, nachstehend „Protokoll" genannt,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem Protokoll ist für die Erzeugung von Baumwolle die Gewährung einer Beihilfe vorgesehen, deren Höhe auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Zielpreis und dem Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle festgelegt wird. Für die Bestimmung dieses Preises ist der Preis von Baumwollkörnern ein wichtiger Faktor.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1462/84 (2), werden aufgrund einer in Griechenland bis Ende 1983 anwendbaren, gemäß Artikel 82 der Beitrittsakte von 1979 eingeführten Einfuhrkontrollregelung und abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 bei der Bestimmung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner bis Ende des Wirtschaftsjahres 1984/85 die auf dem griechischen Markt festgestellten Angebote und Notierungen berücksichtigt.

Gemäß Absatz 4 Unterabsatz 2 desselben Artikels werden unter Abweichung von Unterabsatz 1 desselben Absatzes bis Ende des Wirtschaftsjahres 1984/85 die auf den wichtigsten Handelsplätzen Griechenlands festgestellten Angebote und Notierungen für die in dem genannten Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse berücksichtigt.

Obwohl die in Griechenland anwendbare Einfuhrkontrollregelung Ende 1983 weggefallen ist, besteht die Gefahr, daß die auf dem Weltmarkt gemachten Angebote für Baumwollkörner und -öl sowie die Notierungen an den für den Welthandel wichtigen Börsenplätzen für die Tendenz des Gemeinschaftsmarktes bei diesen Erzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1985/86 nicht repräsentativ werden.

Um eine ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung für Baumwolle im Laufe des betreffenden Wirtschaftsjahres zu gewährleisten, ist die Abweichung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 um ein weiteres Wirtschaftsjahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 werden die Jahre „1984/85" durch die Jahre „1985/86" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

(1) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 142 vom 29. 5. 1984, S. 1.